Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 4

Artikel: Protokoll der VI. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

Autor: Burren, F. / Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837635

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild, Zürich 6.**

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

12. Jahrgang. | 1. Januar 1915. | **Nr. 4.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der VI. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

Donnerstag, den 26. November 1914, nachmittags 1 Uhr, im Aarhof in Olten.

Vertreten sind folgende Kantone:

Zürich: Regierungssekretär Dr. Nägeli; Bern: Regierungsrat Burren; Luzern: Regierungsrat Dr. Oswald; Nidwalden: Regierungsrat von Matt; Glarus: Regierungsrat Tschudi; Solothurn: Regierungsrat Dr. Hartmann; Baselstadt: Dr. Im Hof, Sekretär des Regierungsrates; Baselland: Regierungsrat Schwander; Schaffhausen: Regierungsrat Dr. Waldvogel; Appenzell A.-Rh.: Regierungsrat Eugster; St. Gallen: Regierungsrat Ruckstuhl; Graubünden: Regierungsrat Läly; Aargau: Regierungsrat Stalder; Regierungsrat Ringier; Thurgau: Regierungsrat Schmid; Tessin: Staatsrat Bossi; Waadt: Staatsrat Thélin; Wallis: Staatsrat Troillet; Neuenburg: Staatsrat Dr. Pettavel; Genf: Staatsrat Mussard (19 Kantone mit 20 Vertretern). Schwyz und Zug haben ihre Abwesenheit entschuldigt und wünschen Zusendung des Protokolls; das letztere ebenfalls Obwalden und Uri. Appenzell J.-Rh. hat eine Vertretung abgelehnt, Freiburg nicht geantwortet.

Von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen sind anwesend: Dr. C. A. Schmid, Zürich, Inspektor Keller, Basel, Pfr. A. Wild, Zürich, Stadtrat Pflüger, Zürich, Direktionssekretär Meier, Aarau, Pfr. Etter, Felben, Armeninspektor Pfr. Lörtscher, Bern, Großrat Scherz, Bern, Stadtrat Scherrer, St. Gallen, Armensekretär Jaques, Genf. (10.)

Der Einberufer der Konferenz, Regierungsrat Burren, eröffnet die Sitzung mit ungefähr folgenden Worten:

Die früheren Armendirektoren-Konferenzen fanden immer statt zur Verbesserung der interkantonalen Armenpflege. Die Motion Lutz belebte die Hoff-

nung, daß wir doch einmal zu einer eidgenössischen Regelung des Armenwesens kommen werden. Allerdings redete man schon damals von 10 und mehr Jahren bis zur Verwirklichung. Nun aber hat der Krieg das Ziel noch weiter hinausgeschoben. In späteren Konferenzen suchte man sich zu einigen auf ein Konkordat. 1912 wurde ein solches vereinbart. Sein erster Artikel lautet: „An die Kosten der Unterstützung der hülfsbedürftigen, transportfähigen niedergelassenen Angehörigen der Vertragskantone leistet der Niederlassungskanton 20 % bei 1—10, 40 % bei 11—20 und 60 % bei mehr als 20jähriger Niederlassungsdauer. Den Rest hat der Heimatkanton zu tragen. Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, in dem der Unterstützte (oder dessen Vorfahren) zuletzt tatsächlich gewohnt haben. Für Aufenthalter oder Niedergelassene mit weniger als einjähriger Niederlassungsdauer vermindert sich der Anteil des Aufenthalts- bezw. Niederlassungskantons auf 10 %." Allen diesen Bestrebungen standen einige Kantone immer ferne. Es schien daher Regierungsrat Wullschleger in Basel und der ständigen Kommission angezeigt, daß das Departement des Innern in Bern einmal eine Konferenz sämtlicher Kantone einberufe. Im November 1912 wurde das Konkordat dem Bundesrat eingereicht, der die Kantone nun in Anfrage setzte. 10 Kantone und 2 Halbkantone waren bereit, auf den Konkordatsentwurf einzutreten, die andern, meist größere und bedeutendere Kantone, lehnten ab. Gestützt darauf antwortete der Bundesrat, daß er sich nicht veranlaßt sehe, eine Armendirektoren-Konferenz einzuberufen. Nach dieser kalten Dusche blieb es eine zeitlang ruhig. Die ständige Kommission ließ sich aber doch nicht verdrießen. Sie ersuchte mich, eine neue Armendirektoren-Konferenz einzuberufen; an mich erging die Anfrage, weil die Regierungsräte Lutz und Wullschleger inzwischen ihre Departemente gewechselt hatten. Ich erklärte mich bereit, dem Rufe zu geeigneter Zeit Folge zu leisten. Da kam der Krieg und verursachte auch bei uns eine schwere Krisis. Der Fürsorge wurden neue Aufgaben gestellt. Die Armenausgaben wuchsen. Die Fixa mußten erhöht, neue regelmäßige Unterstützungen bewilligt werden. Vermehrte Versorgungen in Anstalten wurden nötig (von Alten und Kindern), die bisher bei Privaten oder gar nicht versorgt waren. Die Armenausgaben schwollen gewaltig an. Der Krieg brachte eine Menge neuer Armenfälle, bei der Berner kantonalen Armendirektion alle Tage 1—2 Dutzend, einmal an einem einzigen Tage 60—70. — Die Armenpflege à distance versagt jetzt vollständig. Ein rasches Eingreifen wäre jetzt nötig, was bei ihr ausgeschlossen ist. Die Kontrolle ist schwierig und kann richtig nur am Wohnort ausgeübt werden. Sie leidet aber, wenn die Wohnortsinstanz an die Unterstützung nichts beizutragen hat. Auch aus humanitären Rücksichten wäre eine andere Regelung der Armenfürsorge nötig. Die Kriegsnotunterstützung bietet heute ein buntes Bild dar. Am einen Ort gelangt man sofort an die Heimat, am andern leistet der Wohnort Hülfe während einiger Zeit, wie z. B. im Kanton Solothurn, auf Grund einer Vereinbarung mit Bern. Wieder andernorts versorgen die Hülfskommissionen die Hülfsbedürftigen mit Lebensmitteln, bezahlen aber meistens keine Mieten. Einige dieser Kommissionen übernehmen einen bestimmten Prozentsatz, z. B. 25 % der ganzen Unterstützung. Die neuenburgischen Gemeinden unterstützen bis auf weiteres alle Niedergelassenen vollständig aus örtlichen Mitteln; Chaux-de-Fonds aber enthält sich der Mietzinsunterstützung. Im Kanton Bern bestehen lokale Hülfskommissionen. Eine kantonale Gabensammlung hat eine halbe Million ergeben, woraus nun alle diese lokalen Organisationen unterstützt werden. Der Gedanke mußte auftauchen, es sollte eine inter-

kantonale Regelung dieser Kriegsnotunterstützung versucht werden. Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen befaßte sich damit und gelangte an den Bundesrat mit dem Gesuch, verfügen zu wollen, daß diese Kriegsnotunterstützung Sache der Ortsgemeinden sei. Der Bundesrat lehnte aber ab. Darauf wurde der Versuch mit einer freiwilligen Vereinbarung gemacht. Der Bundesrat bringt dieser Bestrebung Sympathie entgegen und ist mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden. Wenn wir jetzt etwas zustande bringen, leisten wir wertvolle Vorarbeit für die definitive Regelung der interkantonalen Armenpflege.

Zum Tagespräsidenten wird, da der vom Eröffnenden zuerst vorgeschlagene Regierungsrat Dr. Hartmann ablehnt, Regierungsrat Burren gewählt, zum Tagessekretär der Sekretär der ständigen Kommission: Pfr. A. Wild, zum Stimmenzähler Großrat Scherz.

Der Präsident der ständigen Kommission, Dr. C. A. Schmid, führt zur Beleuchtung des Entwurfs der Vereinbarung folgendes aus:

Es ist mir die ehrenvolle und dankbare Aufgabe zuteil geworden, über das Haupttraktandum der heutigen VI. Armendirektoren-Konferenz zu referieren. Es handelt sich um die Frage einer einheitlichen, übereinstimmenden Behandlung der durch die Kriegskrise bei uns neu hülfsbedürftig gewordenen Schweizerbürger anderer Kantone in deren Wohnkanton und Wohngemeinde ohne Regreß auf die betreffenden heimatlichen Armenkassen.

Die V. Armendirektoren-Konferenz von Olten vom 20. Mai 1912 hatte sich in der Hauptsache mit dem Konkordatsentwurf der ständigen Kommission betreffend die wohnörtliche interkantonale Armenpflege befaßt und einen bezüglichen Text festgestellt. Weitere Schritte in der Richtung der tatsächlichen Herbeiführung dieses Konkordates, dessen Hauptzweck die Erzielung einer verhältnismäßigen Beteiligung des Wohnkantons an der Fürsorge für die kantonsfremden niedergelassenen Schweizerbürger bildet, sind gescheitert. Der Bundesrat, der darum angegangen worden war, diese Erzielung des Konkordates an Hand zu nehmen, hat abgelehnt, weil er nicht an den Erfolg zu glauben vermochte. Der Bundesrat hat eben immer noch einen eingefleischten heillosen Respekt vor dem interkantonalen Armenwesen. Es erhellt dies deutlich aus seiner Antwort vom 16. Oktober 1914 auf die Eingabe der ständigen Kommission vom 31. August 1914 und aus der Antwort vom 31. Oktober 1914 auf die Eingabe des Herrn Regierungsrat Eugster-Appenzell A.-Rh. und Ruckstuhl-St. Gallen, d. d. 9. Oktober 1914. Insbesondere die letztere ist sehr charakteristisch. Mit Berufung auf seine Antwort an die ständige Kommission sagt darin der Bundesrat, „er müsse den Kantonen überlassen, die aufgeworfene Frage der Armenunterstützung unmittelbar unter sich zu regeln. Einen Anfang habe Neuenburg gemacht! Sofern das Verfahren, das danach von Neuenburg beobachtet werde, allgemein Nachachtung finde, würde sich ohne weiteres und in einfacher Art die interkantonale (!) Armenfürsorge in gewünschter Weise ordnen". Wenn aber jenes **Konkordat** heute bestünde, was wohl möglich wäre, so könnte man seine Wirksamkeit ohne weiteres auf die neuen Fälle der Kriegsnot auch anwenden, und ich zweifle nicht, daß man dies wirklich getan hätte.

Im Laufe des Sommers hat die ständige Kommission sich neuerdings der Konkordatsfrage angenommen und versucht, eine Beschlußkonferenz der dem Text von Olten sympathischen Kantone zu organisieren. In der Tat haben sich auch Herr Direktor Dr. Blocher, Basel, und Herr Direktor Burren, Bern,

geneigt erwiesen, und auch ohne den Kriegsausbruch hätten wir wohl heute sowieso eine Armendirektoren-Konferenz und zwar in Sachen Konkordat.

Der Ausbruch des europäischen Krieges hat unser durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses vom 20. November 1815 neutralisiertes Vaterland in die schwerste wirtschaftliche Krisis gestürzt, die es jemals zu erleben gehabt hat. Tausende und abertausende von arbeitsamen und fremder Hülfe entratender Familien sind zufolge der absoluten Geschäfts- und Betriebsstockung in völlige oder annähernd völlige Erwerbslosigkeit nur dadurch geraten und sehen sich neu auf Hilfe der Oeffentlichkeit angewiesen. Von den vielen Fällen der Armut, die ohne den Krieg und vor demselben schon bestanden und die der Unterstützung bedurften, soll hier nicht weiter die Rede sein.

Ganz von selbst ergab sich, daß man auch in den Kreisen der Armenpfleger sich mit der Frage der Kriegsnothülfe außerhalb der Armenfinanz beschäftigen mußte. Es war doch sehr klar, daß die Herbeiziehung der auswärtigen Heimatarmenkassen für die neuen Fälle von Hilfsbedürftigkeit interkantonal ganz untunlich sein mußte und daß die Hülfsaktion auf dem Prinzip der nichtrequirierbaren, d. h. nicht ersatzpflichtigen Ortswohltätigkeit aufgebaut werden müsse. Da man sich nun aber sagen mußte, daß einem Konkordate ad hoc die größten Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher Art in den Kantonen entgegenstehen, so kam man auf die an sich in die Augen springende Idee der bundesrechtlichen Regelung. Es war die Idee der Ausdehnung des Art. 1 des B. G. vom 22. Juni 1875 auf die Kriegsnotfälle durch Verordnung des Bundesrates auf Grund der ihm von der Bundesversammlung Anfang August 1914 erteilten Not-Verordnungsvollmacht. Diese Idee wurde auch in der Tat dem Bundesrat von der ständigen Kommission durch Eingabe vom 31. August 1914 unterbreitet. Der Bundesrat hat aber abgelehnt, von seinen Vollmachten solchen Gebrauch zu machen, mit Rücksicht auf die positive Aeußerung der Privat-Wohltätigkeit und die negative Lage der Gemeindefinanz. Die Antwort des Bundesrates kam in die Hände des Präsidenten der ständigen Kommission am 21. Oktober 1914.

Schon am 20. Oktober aber hatte die ständige Kommission sich mit der Frage, ob nicht eine Vereinbarung über die wohnörtliche nichtersatzpflichtige Hülfs-Organisation unter den Kantonen ohne die Mitwirkung des Bundes sowohl materiell, als auch rechtlich, möglich wäre, befaßt und sie bejaht. Diese Frage dürfte nun auch heute allerdings sehr bejaht werden können. Nämlich es haben sich einerseits für eine solche interkantonale Regelung der Kriegsnotunterstützung auf rein wohnörtlicher Grundlage verschiedene kompetente Staatsmänner ausgesprochen, z. B. die Herren Burren und Blocher. Es haben anderseits 15 Kantone auf das Zirkular der Neuenburger Regierung, worin angefragt wird, ob man sich zu einer Gegenrechtserklärung betreffend die unentgeltliche Wohnorts-Unterstützung der Kantonsfremden bereit finden lasse, zustimmend geantwortet. Daraus darf jedenfalls der Schluß gezogen werden, daß die Idee einer solchen Vereinbarung, der, wie sich neuestens ergeben hat, außer Herr Bundesrat Calonder auch die Herren Regierungsräte Eugster und Ruckstuhl sympathisch gegenüberstehen, unter den Kantonen ziemlich allerseits Anklang finden würde und daß somit deren tatsächliche Erzielbarkeit sozusagen als gesichert gelten kann.

Im Hinblick auf diese Sachlage hat die ständige Kommission einen Text-Entwurf für eine solche Vereinbarung hergestellt. Derselbe ist der Einladung zur heutigen Tagung beigelegt worden. Es soll noch kurz auf den wesentlichsten Inhalt des Entwurfes eingetreten werden.

1. Der Grundgedanke der Vereinbarung ist der gleiche, wie er dem Verfahren der Neuenburger Regierung als Basis dient. Nämlich die Erzielung einer gleichen Behandlung der kantonsfremden niedergelassenen Schweizerbürger, die durch die Kriegskrise neu in Hülfsbedürftigkeit gefallen sind, mit den eigenen Kantonsangehörigen. Hingegen soll diese Gegenseitigkeit sich auf möglichst sämtliche Kantone erstrecken.

2. Der zeitliche Geltungsbereich der Vereinbarung ist ausdrücklich auf die Zeit ab 1. Juli 1914 bis nach Friedensschluß und zwar längstens vier Monate nach diesem Akt tempiert. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache von selbst.

3. Die rechtliche Natur dieser Notstands-Vereinbarung ist nun allerdings etwas fragwürdig. Sie ist rein äußerlich-formal genommen diejenige eines Pseudo-Konkordates. Das Moment des Uneigentlichen liegt darin, daß diese Vereinbarung ohne Mitwirkung der kantonalen Legislative oder des Souveräns rein von Regierungs wegen aus Opportunitätsgründen, allerdings solchen höherer Ordnung, vollzogen würde und dann natürlich obendrein der Genehmigung des Bundes bedürfte. Materiell verpflichtet also diese Vereinbarung weder die Kantone, noch die Gemeinden als Rechts- und Gewalten-Träger und als Vermögens-Subjekte zu besonderen Leistungen für die kantonsfremden Niedergelassenen aus den 24 andern Kantonen. Sie verpflichtet bloß dazu, daß die Schweizerbürger aus andern Kantonen auf Kantonsgebiet an ihrem bürgerlichen Wohnort durch Organisationen der Kriegsnotunterstützung — deren Einrichtung und Leistungen übrigens vollständig dem Ermessen der lokalen obrigkeitlichen oder freiwilligen Hülfsinstanzen oder Komitees nach Maßgabe der erreichbaren Mittel überlassen bleibt — gleich gehalten werden, wie die eigenen Kantonsbürger selber. Damit ist hauptsächlich bezweckt, daß die Kantonsfremden also nicht etwa ihren auswärtigen heimatlichen Armeninstanzen überlassen oder überantwortet werden, was heute nämlich vielfach vorkommt, sondern daß die Kantonsfremden zu spüren bekommen, daß sie auch am Orte ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit als gleichberechtigte Glieder des Ganzen ästimiert werden. Diese Wertschätzung nach dem biologischen Prinzipe der Zusammengehörigkeit, der Solidarität soll folgerichtig sowohl bei der gewährten materiellen Unterstützung, als auch bei der Vergebung von Notstandsarbeit zum Ausdruck und zur Geltung kommen.

4. Dieser ganzen Auffassung entsprechend, soll die Benützung der gewährbaren Notunterstützung ausdrücklich den Charakter der Armenunterstützung nicht haben. Davon könnte indessen schon mit Rücksicht auf das in manchen Kantonen noch geltende System der Beeinflussung des Aktivbürgerrechtes durch die sogenannte Armengenössigkeit nicht wohl die Rede sein.

Keinem Zweifel unterliegt es, daß eine ganze Reihe von Kantonen zufolge ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und Stufe starke Kontingente von kantonsfremden Schweizerbürgern beherbergen und zwar mehr kantonsfremde Niedergelassene zählen, als die Kantonsbürger in andern Kantonen haben. Solche Kantone sind: Zürich (132094/57172), Zug (11556/7074), Solothurn (39580/29327), Baselstadt (39640/8981), St. Gallen (76319/49475), Graubünden (13646/12266), Waadt (74031/36011), Genf (42855/4924), Neuenburg (57075/20056), Obwalden (3260/3387). Daß eben diese Kantone der Vereinbarung beitreten sollen, wann dieselbe für die „Kantonsfremden" einen positiven Wert haben soll, ist klar.

Von diesen neun Kantonen haben sich aber sieben gegenüber der erwähnten Anfrage von Neuenburg damit einverstanden erklärt, auf der Grundlage des

Gegenrechtes die Kantonsfremden gleich den Kantonsbürgern zu halten. Somit darf wohl angenommen werden, daß man der interkantonalen Gewinn- und Verlustrechnung eine allein maßgebende Bedeutung nicht beizulegen gedenkt, was wohl auch mit Rücksicht auf die ernsten Zeiten, welche unser Vaterland durchzumachen hat, das allein Würdige sein dürfte.

Ich schließe mit dem Wunsche, es möchten alle Kantone die noble Anschauungsweise der Neuenburger zu der ihrigen machen:

„Nous avons estimé que des raisons d'humanité et d'équité devaient inspirer les pouvoirs publics dans les décisions qu'ils ont à prendre pour attenuer les misères occasionnées par la crise actuelle."

Ein Telegramm von Pfr. Marti in Töß besagt: Neue Wege bahnet der Armenpflege! Kantönligeister, werdet nicht Meister!

Hierauf wird die Diskussion über die Eintretensfrage eröffnet.

Conseiller d'Etat Dr. Pettavel, Neuchâtel, expose ce que le canton de Neuchâtel a fait pour venir au secours des Confédérés pendant la crise. Ses autorités ont commencé par faire une différence fondamentale entre les secours aux chômeurs en temps de guerre et ceux de l'assistance proprement dite, puis il s'est entendu avec les communes pour l'organisation obligatoire d'un service de travail et de secours. Le Grand Conseil, saisi plus tard de la question, approuva unanimement ce qui avait été fait et accorda au gouvernement des pleins pouvoirs pour l'avenir.

L'Etat se charge d'une part importante des dépenses, 40 à 50 %. Les communes, de leur côté, sans y être forcées, ont prescrit l'égalité de traitement pour tous les ouvriers.

La Chaux-de-Fonds ne paye pas les loyers, ou plutôt a demandé des instructions au gouvernement, qui consentira sans doute aux communes des prêts sans intérêts.

Après coup, le gouvernement a demandé aux autres cantons la réciprocité pour les secours aux Neuchâtelois. C'est dire qu'il approuve pleinement l'Entente et en demande l'adoption.

En ce qui touche le Concordat intercantonal proposé jadis, M. Pettavel estime qu'il faudrait une intervention du Conseil fédéral pour le faire entrer en vigueur.

Regierungsrat Burren: Die Hülfskommissionen des Kantons Bern verfügen nur über beschränkte Mittel. Wenn sie zu Ende sind, wird doch die Armenpflege eintreten müssen. Mit dem Satze im Referat, das ich im übrigen lebhaft verdanke: „Die Kriegsnotunterstützung soll keine neue Leistung der Armenpflege sein," können wir uns also nicht ganz einverstanden erklären.

Demgegenüber weist Dr. Schmid auf Art. 2 und 3 des Entwurfes hin. Die Armenpflege und Armenpflege-Mittel sollten nicht ausgeschlossen und die Organisation der Unterstützung soll dem Ermessen der Kantone anheimgestellt sein.

Es ergeht nun die Rundfrage bei den Vertretern der einzelnen Kantone.

Zürich: Dr. Nägeli: In größeren Ortschaften, wie Zürich, Winterthur, Uster usw. wird von den Hülfskomitees für alle Bedürftigen gesorgt. Die Postulate der Vereinbarung sind also hier bereits erfüllt. Zur zwangsweisen Durchführung der Vereinbarung haben weder der Regierungsrat noch der Kantonsrat Kompetenz. Die heutige Versammlung wird nur Vorschläge machen, aber nicht eine verbindliche Vereinbarung abschließen können. Den einzelnen Kantonen muß es dann anheimgegeben werden, wie sie sich zu diesen Vorschlägen stellen.

Bern: Regierungsrat Burren: Unser Regierungsrat ist mit einer solchen Vereinbarung einverstanden. Zuerst glaubten wir auch mit der Notstandsaktion auskommen zu können, sahen dann aber, daß das nicht möglich sein wird. Nun haben wir jedoch in unserm Armengesetz eine Bestimmung, die besagt, daß aus der Spendkasse auch Kantonsfremde unterstützt werden können, so daß also nur der Erlaß einer regierungsrätlichen Notstandsverordnung nötig ist, durch die die Gemeinden verpflichtet werden, aus der Spendkasse Angehörige der Kantone, die der Vereinbarung beigetreten sind, zu unterstützen. Das Gegenrecht muß unbedingt verlangt werden.

Luzern: Regierungsrat Oswald: Der Regierungsrat hat sich über die Vereinbarung noch nicht schlüssig gemacht. Persönlich bin ich damit einverstanden. Auch bei uns hat eine Notstandsaktion eingesetzt. Die Vereinbarung müßte bei uns durch den Regierungsrat und den Großen Rat genehmigt werden. Art. 2 will die Ehrenfolgen für die Unterstützten ausschließen. Der Stimmrechtsentzug findet sich aber bei uns nicht in einem Gesetz, sondern in der Verfassung. Die Sozialdemokraten fragten jüngst die Regierung an, ob die Kriegsnotunterstützung nicht außer die Verfassung falle. Eine Rundfrage hierüber bei den Aemtern ergab indessen ein negatives Resultat. Die Landwirtschaft ist bei uns noch stark verbreitet, die Not nicht gar fühlbar. Zu Beginn des Krieges haben die meisten Kantonsfremden den Kanton verlassen. Die jetzt bedürftig Gewordenen sind fast alles Einheimische. Staatsmittel zur Unterstützung Kantonsfremder stehen uns nicht zur Verfügung. Die kantonale Armenkasse hat verschiedene ihr durch Gesetz vorgeschriebene Aufgaben zu lösen und kann nicht für jene in Anspruch genommen werden. Man müßte also an die Staatskasse gelangen, und hiefür wäre wieder ein Dekret nötig.

Wallis: Conseiller d'Etat Troillet déclare que le gouvernement valaisan est d'accord en principe sur la teneur de l'Entente. Il n'y a pas, il est vrai, de dispositions légales permettant d'en rendre les prescriptions obligatoires pour les communes; mais le gouvernement ayant reçu des pleins pouvoirs pour la durée de la guerre, leur mise en vigueur pourrait se faire. Il espère que la majorité des cantons se ralliera à l'Entente.

Nidwalden: Regierungsrat von Matt: Bei uns bestehen, wie bei Luzern, Verfassungsschwierigkeiten mit bezug auf die Vereinbarung. Kompetent hiefür ist einzig die Landsgemeinde. Die Regierung wäre sonst geneigt, der Vereinbarung beizutreten, wenn sich ein Weg zeigt, um die genannten Schwierigkeiten herumzukommen.

Glarus: Regierungsrat Tschudy: Auf das Schreiben des Regierungsrates von Neuenburg in Sachen der örtlichen Kriegsnotunterstützung antwortete der Regierungsrat, daß in Glarus dazu keine Veranlassung vorhanden sei, da keine Neuenburger im Kanton Glarus wohnen und umgekehrt auch keine Glarner im Kanton Neuenburg. Auch bei uns ist es Sache der Landsgemeinde, über eine solche Vereinbarung zu entscheiden, die Regierung hat dazu keine Kompetenz. Eine ziemlich große Unterstützung von Seite der Armenpflegen gemäß dem Armengesetz ist doch zu konstatieren. Eine eigentliche große Notlage ist aber nicht vorhanden. Die Industrie beschäftigt immer noch viele Leute. Auch werden neue Verdienstgelegenheiten geschaffen. Wo geholfen werden muß, da treten die vielen Hilfsvereine und Unterstützungsinstitutionen in den Riß. Persönlich würde ich es begrüßen, wenn wir einer solchen Vereinbarung beitreten würden, weil unsere Belastung dadurch keine große sein wird.

Solothurn: Regierungsrat Dr. Hartmann: Die freiwillige Armenpflege arbeitet bei uns interkantonal und international. Wir stehen der Vereinbarung sympathisch gegenüber. Mit Bern hatten wir bereits ein Abkommen mit wohnörtlicher Unterstützung bis Mitte September. Auch Neuenburg gab unsere Regierung eine Gegenrechtserklärung ab. Für ein solches Abkommen, wie das vorliegende, ist aber nur der Kantonsrat kompetent. Wir möchten lieber eine Verteilung der Kosten nach Analogie des Konkordats-Entwurfes und wünschten eine Modifikation des Entwurfes in diesem Sinne. Auch wir haben eine Verfassungsbestimmung betreffend armenrechtliche Folgen der Unterstützung. Art. 2 sollte also gestrichen werden.

Baselstadt: Dr. Im Hof: Der Regierungsrat hat mit bezug auf die Vereinbarung noch keinen Beschluß gefaßt. Die Stellung von Baselstadt ist eine ähnliche, wie die Zürichs. Auch in Basel hat eine Hülfsaktion eingesetzt ohne Rücksichtnahme auf die Herkunft der Bedürftigen. Bedenken gegen den Entwurf erregt vor allem aus seine Geltung auf eine unbestimmte Dauer des Krieges. Jetzt sind wir finanziell noch in der Lage, beizutreten, ob aber auf viele Monate hinaus, ist sehr fraglich. Der Staat macht sich gefaßt, die freiwillige Hülfsaktion stark zu unterstützen. Bis jetzt sind 100,000 Fr. aufgewendet worden, woran die Freiwilligkeit und der Staat mit je 50,000 Fr. partizipierten. Bis Neujahr werden weitere 100,000 Fr. gebraucht werden, für das erste Quartal 1915 200,000 Fr. Der Staat ist also stark engagiert. Mit den Grundsätzen des Entwurfes sind wir einverstanden, aber können uns nicht zu einem Beitritt auf unbestimmte Zeit entschließen. Statt Art. 3 sollte gesagt werden: es kommt nicht darauf an, ob die Unterstützungsgelder öffentlichen oder privaten Mitteln entnommen werden.

Baselland: Regierungsrat Schwander: Baselland war schon früher aus verfassungsrechtlichen Gründen gegen die wohnörtliche Armenpflege, und so kann es sich auch jetzt nicht für die vorliegende Vereinbarung aussprechen. Wir haben in 46 Gemeinden freiwillige Hülfskommissionen. Die Armenkassen sollten für Kantonsbürger und Kantonsfremde genügen.

Schaffhausen: Regierungsrat Dr. Waldvogel: Der Regierungsrat hat die Anfrage Neuenburgs mit Ja beantwortet. Die jetzige Vereinbarung hat dem Regierungsrate noch nicht vorgelegen. Er wird aber mitmachen. Die Organisation macht sich bei uns leicht, da wir Einwohnergemeinden haben, deren Armenausgaben von der Regierung ganz zurückvergütet werden. Es wird lediglich eine Interpretation der gesetzlichen Bestimmung nötig sein. Manche Bedenken mögen ja gewiß vorhanden sein; wenn man sie aber nicht beiseite setzt, kommt man zu keinem Ziel. Wir sollten froh sein, einmal regieren zu können, ohne die Gesetzesparagraphen.

Graubünden: Regierungsrat Läly: Auch wir haben entgegenstehende Gesetzesbestimmungen. Der Kleine Rat ist aber geneigt, die Vereinbarung anzunehmen. Auch der Große Rat, der gerade jetzt tagt, könnte noch orientiert werden.

St. Gallen: Regierungsrat Ruckstuhl: St. Gallen hat von Anfang an eine Pflicht des Wohnortes zur Unterstützung anerkannt. In dem Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend das interkommunale und interkantonale Armenwesen vom 25. August 1914 heißt es: „Es dürfte selbstverständlich sein, daß in diesen schweren Zeiten die Behörden der Heimat wie des Wohnortes zusammenarbeiten, um das Los der unverschuldeterweise in Not Geratenen so erträglich als möglich zu machen. Wo es immer angeht und nicht etwa besondere

Gründe es verlangen, soll die Auflösung der in Not geratenen Familien vermieden werden; das wird aber vielfach nur dann möglich sein, wenn die Wohngemeinde, in welcher die Familie sich vielleicht schon Jahre lang aufhält, ihrerseits auch dann, wenn sie rechtlich hiezu nicht verpflichtet wäre, aus ihren Mitteln zur Linderung der Not ebenfalls etwas beiträgt und so der Heimatgemeinde es erleichtert, vom Heimrufe der Familie Umgang zu nehmen." Dieser Appell an die Gemeindebehörden war von Erfolg begleitet. Was das Gesuch von Neuenburg anbelangt, so konnte eine förmliche Gegenrechtserklärung nicht abgegeben werden, aber wir erklärten, daß von Seiten der Wohngemeinden das Möglichste für Kantonsfremde getan werde. Jetzt soll eine Kollekte gesammelt werden, deren Ertrag hauptsächlich der wohnörtlichen Unterstützung zugute kommen soll. Der Vorschlag der ständigen Kommission geht weiter, da keine Mitwirkung der Heimat in Aussicht genommen ist. Der st. gallische Regierungsrat hat allerdings weitgehende Kompetenzen erhalten, aber alles auf den Kopf zu stellen, geht denn doch nicht an. Zuerst müßte im innerkantonalen Verkehr die wohnörtliche Armenpflege eingeführt werden, sonst wären ja die Kantonsfremden besser gestellt als die Inländer. Der Bundesrat sollte durch einen Erlaß die Kriegsnotunterstützung in allen Kantonen gleicherweise zu regeln suchen. In der Eingabe der Armendepartemente von Appenzell A.-Rh. und St. Gallen regten wir an, der Bundesrat möge eine Verfügung treffen und eine Konferenz von Vertretern der Kantone einberufen. Eine Quote der Unterstützung sollte nach unserm Vorschlag der Heimat- und ebenfalls eine der Niederlassungskanton übernehmen. Wohn- und Heimatkanton sollen zusammenarbeiten. Das geht aber nur auf dem Wege der Gegenseitigkeitserklärungen, die vielleicht einer Zentralstelle eingereicht und von dieser ausgetauscht werden könnten.

Aargau: Regierungsrat Ringier: Auf diese verschiedenen Bestrebungen zur Herbeiführung der wohnörtlichen Kriegsnotunterstützung gaben wir eine deutliche Antwort durch einen Erlaß vom 3. September 1914, der ganz den heutigen Vorschlägen entspricht. Wir wollten vermeiden, daß diese Notunterstützung auf die Unterstützten einen Makel werfe und Ehrenfolgen habe. In unserm Reglement stellten wir auf die Freiwilligkeit ab. „Die Trägerin der Hülfsaktion ist die Einwohnergemeinde. Zu diesem Zwecke wird in jeder Gemeinde aus geeigneten Persönlichkeiten eine Gemeindekommission gebildet. Sie wird vom Gemeinderat gewählt. Wo sich in Gemeinden bestehende gemeinnützige Vereine oder Verbände oder Private mit der Hülfstätigkeit befassen, wird der Gemeinderat Fürsorge treffen, daß die Hülfsaktion zusammengefaßt und einheitlich von der Gemeindekommission geleitet wird." Die Armenkasse kann an die Hülfskommission einen Beitrag leisten. Die Fürsorge erstreckt sich auf alle infolge des Krieges hülfsbedürftig Gewordenen, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität. Die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten sind durch die Freiwilligkeit beseitigt. Alle Gemeinden haben die Kommissionen bestellt und einige aus den Einwohnergemeindekassen Beiträge bewilligt. — Alle Kantone sollten an dieser Aktion teilnehmen. — Regierungsrat Stalder, Aarau, teilt mit, daß das aargauische Reglement deswegen auf Schwierigkeiten stieß, weil die andern Kantone nicht Gegenrecht halten wollten.

Thurgau: Regierungsrat Schmid: Der Regierungsrat muß die Vereinbarung aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnen. Er hat keine Kompetenz dazu und keine Mittel. Das ganze Unterstützungswesen ist Sache der Gemeinden. Der Regierungsrat hat nur einen beschränkten Kredit für die Ausländerunterstützung und zur Subvention der mit Armenausgaben schwer belasteten Ge-

meinden. Die gesetzliche Handhabe, die Gemeinden zu zwingen, die Kantonsfremden zu unterstützen, fehlt. Materiell stehen wir auf dem Boden der Anschauung des Vertreters von Solothurn. Die Hälfte der Unterstützungskosten sollte der Wohnsitz und die andere Hälfte der Heimatkanton tragen, das entscheidende Wort hätte der erstere. Das Armendepartement würde die Gemeinden anzuhalten suchen, diese Hülfe zu leisten.

Tessin: Conseiller d'Etat Bossi dit que l'adoption de l'Entente dépendrait du Grand Conseil. Or, celui-ci a déjà pris des dispositions en rapport avec les propositions neuchâteloises; c'est dire qu'il considère le projet avec faveur.

Waadt: Conseiller d'Etat Thélin: Les communes vaudoises agissent d'une façon tout à fait indépendante en matière d'assistance. L'Etat n'a donc pas de crédits pour cet objet. Mais les communes ont pris les mesures qu'il fallait pour empêcher en quelque mesure le chômage, en créant, par exemple, des chantiers de routes forestières. L'Etat leur accorde des subsides; c'est à cela que se borne son action.

La crise s'est fait sentir surtout dans les contrées industrielles, pour les hôtels et pour les pensionnats.

En ce qui touche le projet d'entente, on ne voit pas comment le faire vôter; ni l'Etat, ni les communes n'ont les compétences nécessaires pour son application. Cependant, l'Etat a répondu favorablement au canton de Neuchâtel, mais parce qu'il existe déjà avec ce canton des arrangements particuliers. Au reste, l'Etat s'est borné à recommander aux communes de faire bon accueil à l'initiative neuchâteloise, qui est, pour le canton de Vaud, une indication générale au sens humanitaire.

Genf: Conseiller d'Etat Mussard remercie Neuchâtel pour son initiative, mais il déclare que Genève ne signera jamais le projet de concordat, parce qu'on ignore la durée de la guerre et la portée des engagements contractés. Au reste, il serait à craindre que, la guerre finie, le concordat subsistât. Ce serait différent si le Conseil fédéral intervenait et accordait son aide aux cantons trop chargés.

L'orateur parle de l'application de la loi de 1875, et de l'extension que lui a donnée le Conseil fédéral, en déclarant que Genève devait recevoir dans ses hôpitaux, et soigner, les Suisses rapatriés et les malades de passage comme les domiciliés. Il est probable qu'il en serait de même pour les indigents, ce que Genève, ville frontière et de passage, ne peut admettre Le plus simple est évidemment que chaque canton fasse de son mieux, sans obligations légales, à cause des difficultés constitutionnelles auxquelles ou se heurte.

Appenzell A.-Rh.: Regierungsrat Eugster: Alle Gemeinden unseres Kantons wurden eingeladen, Hülfskommissionen zu bilden zur Fürsorge für alle Niedergelassenen. Der Regierungsrat hat eine Vorlage an den Kantonsrat ausgearbeitet, die eine Subvention des Staates an die Unterstützung der eigenen Gemeindebürger von 30 %, der Kantonsbürger von 40 % und der Kantonsfremden von 50 % vorsieht. Zwei Bedingungen müssen erfüllt werden: die Unterstützung soll nicht Armen-, sondern Notunterstützung und sie soll ausreichend sein. Der Kantonsrat war heute Morgen einstimmig der Ansicht, den Gemeinden müsse geholfen werden, ob aber nach den Ansätzen der Regierung, das war noch nicht entschieden, als ich abreiste. Das Zirkular von Neuenburg ist erst dieser Tage an uns gelangt, wir konnten uns daher noch nicht äußern. — Der Regierungsrat ist einer interkantonalen Regelung günstig gesinnt. Auf den

Vereinbarungs-Entwurf sollte eingetreten werden. Wie er im einzelnen lauten soll, darüber muß noch diskutiert werden. Eine solche Vereinbarung sollte doch möglich sein.

Damit ist die Rundfrage beendet und der Vorsitzende, Regierungsrat Burren, konstatiert, daß mit der Vereinbarung einverstanden sind: Neuchâtel, Bern, Aargau, Schaffhausen, Graubünden, Tessin und Wallis. Andere Kantone machen Vorschläge für eine Abänderung, die sich dem Konkordat nähern. Die ablehnende Haltung einiger Kantone ist, auf ihre Lage gesehen, insoweit begreiflich.

Conseiller d'Etat Pettavel tient à relever l'objection constitutionnelle faite au projet. La Constitution neuchâteloise ne permet pas non plus aux communes l'assistance aux étrangers; seulement les secours actuels ne sont pas de l'assistance au sens usuel du mot. Les lois n'ont pas prévu le cas d'un bouleversement comme celui dont nous sommes les témoins. Les gouvernements doivent donc avoir le courage de prendre les mesures nécessaires; quittes à les faire ratifier par l'autorité législative.

M. Mussard a exprimé la crainte qu'on ne puisse rapporter les mesures d'aujourd'hui après la guerre. Neuchâtel n'a pas cette crainte. Il faut simplement parer aux difficultés de l'heure présente, difficultés que la Constitution ne prévoit pas.

Stadtrat Pflüger: Die staatsrechtlichen Bedenken, die geäußert worden sind, wären berechtigt, wenn es sich um ein Konkordat handelte. Es ist das aber nicht, sondern eine kurzfristige Vereinbarung, die einen Bestandteil der kantonalen Notstandsaktionen darstellt. Dafür ist jede Regierung kompetent. Zur Beruhigung der Regierungen ist auch die Möglichkeit der Kündigung vielleicht auf Monatsfrist vorzusehen. Wäre es nicht angezeigt, daß die Armendirektoren-Konferenz nochmals an den Bundesrat gelangen würde, vielleicht durch eine Abordnung? Wenn dazu eine motivierte Eingabe mit Angabe der heute genannten Schwierigkeiten eingereicht wird, wird der Bundesrat vielleicht doch auf seinen frühern abweisenden Bescheid zurückkommen. Wenn das nicht beliebt, ist die Vereinbarung, um sie den Regierungen annehmbar zu machen, abzuändern, so daß eine Kündigungsfrist eingesetzt und 50 % der Unterstützungsauslagen von der Heimat zurückgefordert werden können.

Secrétaire Jaques, membre de la commission permanente: Il ne faut pas se perdre dans les considérations théoriques. Il existe un état de fait: Arrêt brusque du travail amenant des besoins considérables. Des milliers de gens doivent être nourris, vêtus, chauffés, logés. Or, les sociétés de bienfaisance, à bout de ressources, se sont montrées impuissantes à répondre à ces besoins, et il est nécessaire qu'à une situation nouvelle répondent des mesures nouvelles et exceptionnelles.

Deux voies s'ouvraient à la commission permanente: un appel à la Confédération, une entente intercantonale. Le Conseil fédéral déclarant ne pouvoir s'occuper pour le moment de cet objet, il ne restait que l'entente entre les cantons.

Ceux-ci, et tout particulièrement ceux qui ont de grandes villes, comme Genève, pouvaient répondre que l'argent manque où qu'ils n'ont pas les organes nécessaires pour l'assistance publique.

En ce qui concerne l'argent, c'est aux département des finances à étudier les moyens de lever la difficulté: impôts, emprunts, souscriptions publiques, peut-être tous ces moyens à la fois. Où manquent les organes appropriés, il

existe pourtant des bureaux de bienfaisances (allgemeine Armenpflege) auxquels l'Etat peut s'adresser. Nous sommes certains que ces bureaux se mettraient à sa disposition avec toutes leurs forces et toutes leurs ressources.

Il recommande l'entrée en matière sur le projet d'Entente.

Der Referent Dr. Schmid bittet, auf die Vereinbarung einzutreten. Es handelt sich nicht um ein Konkordat, sondern lediglich darum, daß da, wo Hülfsaktionen bestehen, auch die Kantonsfremden unterstützt werden.

Da kein Gegenantrag gestellt ist, ist Eintreten beschlossen.

Es beginnt nun die artikelweise Beratung.

Art. 1: „Während der Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges verpflichten sich die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Kantone, allen auf ihren Kantonsgebieten seit dem 1. Juli 1914 wohnenden Angehörigen derjenigen Kantone, welche der Vereinbaruig beigetreten sind, wenn sie zufolge der Kriegslage in Not geraten sind, die erforderliche Unterstützung resp. Notstandsarbeit, wie solche für die eigenen Kantonsbürger ausgerichtet, bezw. angewiesen wird, ohne Beiziehung der heimatlichen Armenkassen zu gewähren."

Conseiller d'Etat Pettavel: A propos de l'art. 1, il est bien entendu que les cas d'assistance proprement dite — charges de famille, maladies, inconduite, existant avant la guerre — sont exclus. Pour que l'assistance soit accordée, il faut que l'indigence soit la conséquence directe de la guerre.

Regierungsrat Burren beantragt folgenden Zusatz: Von dieser Bestimmung werden nicht berührt: die Wehrmännerunterstützung, die eigentlichen Armenunterstützungsfälle, namentlich solche, die schon vor dem Kriege bestanden, und die Armen-Krankenunterstützung gemäß Bundesgesetz von 1875.

M. Pettavel ajouterait au texte que les cas tombés à la charge de la commune d'origine avant la guerre lui resteraient.

Dr. Im Hof beantragt: Die Kantone, deren gesetzliche Lage es erlaubt, die ganze Unterstützung, diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist, 50 Prozent.

Regierungsrat von Matt schlägt vor: Die Wohnsitzgemeinde trägt für die ersten sechs Wochen die Unterstützung ganz, die Heimatgemeinde für die nächsten sechs Wochen. — Auf diese Weise ist dann doch die Heimschaffung vor 12 Wochen nicht möglich.

Regierungsrat Eugster: Die verfassungsrechtlichen Bedenken bleiben sich gleich nach dem Vorschlag Im Hof, von Matt und demjenigen der Kommission. Es frägt sich nur, was werden die Regierungen eher annehmen, und da scheint mir nun: die Verteilung der Lasten auf die Heimat und den Wohnsitz je zur Hälfte. Der Schluß des Artikels müßte also lauten: die eine Hälfte der Unterstützung wird vom Wohn-, die andere vom Heimatkanton getragen, wobei es den Regierungen überlassen bleibt, die Heimatgemeinden zu belangen oder den Betrag selbst zu tragen.

Regierungsrat Dr. Hartmann schlägt vor, an Stelle von: ohne usw. (am Schluß) zu setzen: unter dem Vorbehalt der Beiziehung der Heimatbehörde bis zu 50 %. — Der Antrag von Matt würde die Sache erschweren.

Stadtrat Pflüger beantragt: Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, den Heimatgemeinden für 50 % der geleisteten Unterstützung Rechnung zu stellen.

Dr. Im Hof zieht seinen Antrag, da er sich deckt mit demjenigen Pflügers und Eugsters, zurück, schlägt aber vor, beizufügen: durch Vermittlung des Kantons.

Auch Regierungsrat Eugster zieht seinen Antrag zurück.

Regierungsrat Burren beliebt eine andere Redaktion: Bis zu 50 % fallen die Kosten der Wohnsitzgemeinde auf. Die Heimatbehörde ist aber verpflichtet, auf Verlangen der Wohnortgemeinde die restierenden 50 % zu übernehmen.

In der Abstimmung wird die zeitliche Beschränkung von Matts verworfen und die prozentuale Hartmanns angenommen. Der Zusatz: durch Vermittlung der Regierung wird abgelehnt. Die Redaktion Pflüger siegt über die Redaktion Burren.

Das von Regierungsrat Burren beantragte Alinea 2 wird angenommen.

Der Ausdruck: Notstandsarbeit wird gestrichen.

In dieser veränderten Fassung wird Art. 1 nunmehr angenommen.

Art. 2: „Wer die Kriegsnotunterstützung empfängt, gilt damit noch nicht als armengenössig."

Auf Antrag von Regierungsrat Eugster wird in der Ueberschrift und in den Artikeln statt Kriegsnotunterstützung: allgemeine Notunterstützung gesetzt.

Art. 3. An Stelle der Notunterstützungen können Notstandsarbeiten angeordnet werden. Die Organisation der letztern bleibt den Kantonen resp. Gemeinden überlassen.

Dieser Artikel wird, weil selbstverständlich, auf Antrag von Regierungsrat Stalder gestrichen. Regierungsrat Eugster schlägt eine Bestimmung betr. das Maß der Unterstützung vor: ausreichende Unterstützung oder unentbehrliche Lebensbedürfnisse. Dem wird Rechnung getragen durch Aenderung von „erforderliche Unterstützung" in Art. 1 in ausreichende Unterstützung (Antrag Stalder).

Art. 4 „Entsteht über die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung Streit unter den Kantonen für sich oder ihrer Angehörigen, so entscheidet der Bundesrat" wird angenommen mit der Aenderung: „Anstände" statt „Streit".

Art. 5. „Die vorliegende Vereinbarung tritt zwischen den ihr beitretenden Kantonen in Kraft 15 Tage nach der gegenseitigen Unterzeichnung. Ein Rücktritt von der einmal unterzeichneten Vereinbarung ist vor Friedensschluß nicht gestattet". „Einmal unterzeichnet" wird gestrichen. Zur Abänderung des letzten Satzes werden verschiedene Vorschläge gemacht. Schließlich siegt der Termin bis zum 1. Mai 1915 (Antrag Burren) gegenüber 1. Juli (Antrag Pflüger).

Ferner wird folgender Zusatz beschlossen: „Für eine Verlängerung bedarf es der Zustimmung der beteiligten Kantone."

Art. 6. Die Gültigkeit der Vereinbarung fällt vier Monate nach dem Friedensschluß ohne weiteres dahin, wird gestrichen.

Auf Antrag von Armeninspektor Lörtscher wird Art. 3 wieder aufgenommen in der Fassung (zweiter Satz): Die Organisation dieser Unterstützung bleibt den Kantonen vorbehalten.

Ferner wird Art. 1 (Schluß) in Wiedererwägung gezogen und nach Vorschlag Eugster folgende Fassung beschlossen:

„Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50 % der geleisteten Unterstützung dem Heimatkanton Rechnung zu stellen, der seinerseits die zuständigen Behörden zur Rückerstattung veranlassen kann."

Die ganze Vorlage lautet nun so:

Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges.

1.

Während der Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges verpflichten sich die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Kantone, allen auf ihren Kantonsgebieten seit dem 1. Juli 1914 wohnenden Angehörigen derjenigen Kantone, welche der Vereinbarung beigetreten sind, wenn sie zufolge der Kriegslage in Not geraten sind, ausreichende Unterstützung, wie solche für die eigenen Kantonsbürger ausgerichtet wird, zu gewähren.

Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50 % der geleisteten Unterstützung dem Heimatkanton Rechnung zu stellen, der seinerseits die zuständigen Behörden zur Rückerstattung veranlassen kann.

Von der gegenwärtigen Vereinbarung werden nicht berührt: die Wehrmännerunterstützung, die eigentlichen Armenunterstützungsfälle, namentlich solche, die schon vor dem Kriege bestanden und die Armen-Krankenunterstützung gemäß Bundesgesetz von 1875.

2.

Wer solche Unterstützung empfängt, gilt damit noch nicht als armengenössig.

3.

Die Organisation dieser Unterstützung bleibt den Kantonen vorbehalten.

4.

Entstehen über die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung Anstände unter den Kantonen für sich oder ihre Angehörigen, so entscheidet der Bundesrat.

5.

Die vorliegende Vereinbarung tritt zwischen den ihr beitretenden Kantonen 15 Tage nach der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und ist gültig bis zum 1. Mai 1915. Für eine Verlängerung bedarf es der Zustimmung der beteiligten Kantone.

Ueber das weitere Vorgehen wird bestimmt: Vervielfältigung der Vereinbarung und Versendung an die Kantone mit einem Begleitschreiben, in dem so rasch als möglich um Antwort ersucht wird.

Der veränderte Entwurf soll auch dem Bundesrat offiziell vorgelegt werden.

Stadtrat Pflüger zieht seinen Antrag, den Bundesrat nochmals um einen Erlaß zu ersuchen, zurück. — Schluß der Sitzung 5¾ Uhr.

Der Präsident: **F. Burren**, Reg.-Rat.
Der Sekretär: **A. Wild**, Pfr.

Maßnahmen der Behörden gegen die Kriegsnot.

Dem verehrlichen Herrn E. W. sei auf seine „Erwiderung" in No. 3 in aller Kürze Folgendes gesagt. Wenn „an einigen Orten" die Behörden den Milchpreis festsetzten, so hatten sie offenbar einen zwingenden Grund dazu, nämlich die ganz richtige Einsicht, daß die Preisforderung der Produzenten für breite Schichten der Ortsbevölkerung unerträglich wurde und das von Herrn E. W. angeführte Prädikat verdiente. Diese Behörden taten also ganz einfach ihre Pflicht und werden sie nötigenfalls auch gegenüber den Produzenten anderer Bedarfsartikel tun, auch wenn sie diesen mehr oder weniger empfindlich auf die Hühneraugen treten müssen; sie ziehen dieses Verfahren mit vollem Recht dem vom Bauernsekretär angepriesenen vor. Nein, mein lieber Herr E. W., bei der